

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von gehaltenen Vögeln in der genannten Überwachungszone sowie Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel und bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel / Federwild handhaben

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, SG 342
Bearbeiter/in: Frau Dr. Schmidt

Tel. +49 (3433) 241 – 2501
Fax +49 (3433) 241 – 7103
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstr. 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342/508.62.3-5/schm

28.01.2026

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in 04779 Wermsdorf eingerichteten Überwachungszone

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in der mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 23.12.2025 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) unter Punkt 1 bezeichneten Überwachungszone, in die am 20.01.2026 das Gebiet der Schutzzone integriert wurde, und an in selbiger Zone liegende Unternehmer, die bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel bzw. Federwild sowie tierische Nebenprodukte vom Geflügel handhaben, folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 23.12.2025 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) festgelegte Überwachungszone, in die das Gebiet der mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 23.12.2025 (AZ: 342/508.62.3-1/schm) festgelegten Schutzzone integriert wurde, und für die mit Punkt 2 der bezeichneten Verfügung Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet wurden, wird mit Wirkung vom 29.01.2026 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Gründe

I.

Am 22.12.2025 wurde durch das LÜVA der Ausbruch von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04779 Mutzschen mit dem Nachweis des Hochpathogenen Aviären Influenza-A-Virus Subtyp H5N1 amtlich festgestellt (TSN-Ausbruchsmeldung 25-015-02927 vom 22.12.2025). Zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung und zum Schutz anderer Geflügelbestände vor einem Eintrag der HPAI wurden mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (AZ: 342/508.62.3-1/schm) vom 23.12.2025 die erforderliche Schutzzone und mit Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 23.12.2025 (AZ: 342/508.62.3-2/schm) die ebenfalls erforderliche Überwachungszone festgelegt und die hierfür notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (jeweils Punkt 2 der genannten Verfügungen) verfügt. Das Gebiet der Schutzzone wurde am 20.01.2026 in das Gebiet der Überwachungszone integriert, was öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die für die Frist zur Aufhebung der für die Überwachungszone verfügten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in der vom Ausbruch der Geflügelpest betroffenen Geflügelhaltung am 30.12.2025 abgeschlossen.

Die in den Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszone) erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen und die notwendigen Probennahmen wurden durch die verantwortlichen LÜVÄ (Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Landkreis Mittelsachsen) fristgemäß durchgeführt. Weitere Ausbrüche von HPAI mussten bislang in den Sperrzonen ebenso nicht festgestellt werden wie HPAI-Verdachtsfälle.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 Abs. und 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen für Geflügel (*hier*: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (*hier*: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der unter Punkt 1 genannten Überwachungszone und an in dieser Zone liegende Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Zu 1.

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 i.V.m. Anhang XI der Verordnung (EU) 687/2020 können die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone frühestens 30 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand und nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungen durch das LÜVA in der Schutz- und Überwachungszone aufgehoben werden.

Die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen Bestand wurde am 30.12.2025 abgeschlossen.

Die in der Schutz- und Überwachungszone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch die LÜVÄ der Landkreise Leipzig, Nordsachsen und Mittelsachsen abgeschlossen und die notwendigen Probennahmen wurden durchgeführt.

Damit können ab dem 30.01.2026 die am 23.12.2025 mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung (AZ: 342/508.62.3-1/schm) festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der Überwachungszone, in die am 20.01.2026 die Schutzzone (AZ: 342/508.62.3-1/schm) vom 23.12.2025 integriert wurde, und die mit Punkt 1 der benannten Verfügung festgelegte Überwachungszone durch das LÜVA aufgehoben werden.

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der Schutz- und in der Überwachungszone und dem Ergebnis der durch das LÜVA durchgeführten Risikobewertung wird durch das LÜVA nach entsprechender Abwägung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Aufhebung zu wählen, sodass eine möglichst geringe Belastung für die geflügelhaltenden Betriebe entsteht.

Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässigerweise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Diese Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG).

Zu 2.

Gemäß § 41 VwVfG Abs. 4 kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Datum des Inkrafttretens bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Zu 3.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweis zur Allgemeinverfügung

Gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 37 TierGesG hat eine Anfechtung dieser amtlichen Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Möller
Amtstierärztin

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84, S. 1-208),
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95, S. 1-142)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174, S. 64-139),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174, S. 211-340),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664
- Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.